

Anlage 1

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹⁾)
<u>Tragen von Atemschutzgeräten</u> ²	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtauchen)	12

- ¹⁾ Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen
- ²⁾ Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:
- bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
 - bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt,
 - bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden.